



## AMTSGERICHT BOTTROP

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Frau ~~Monika Schürmann, Nordring 187, 46283 Bottrop,~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Bussopp, Geyrhofer 169, 26039 Wes-  
frum 04183104~~

g e g e n

den Herrn ~~Stefan Dörken, Amstefter 68, 46283 Bottrop,~~

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Dohrmann, Essener Str. 89, 46283 Bot-  
trop~~

hat das Amtsgericht Bottrop

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.04.2005

durch den Richter am Amtsgericht Schachten

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.550,-- € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2004 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

**Tatbestand:**

Tatbestand:

Der Beklagte war mit der Tochter der Klägerin, Frau ~~8330 Schmitt~~, befreundet. Die Tochter der Klägerin und der Beklagte zogen in eine Wohnung der Klägerin in Bottrop ein. Anlässlich des Einzuges gewährte die Klägerin ihrer Tochter und dem Beklagten ein Darlehen zur Anschaffung einer Einbauküche über insgesamt 4.300,-- €. Dieses Darlehen sollten der Beklagte und die Tochter der Klägerin je zur Hälfte, also in Höhe von 2.150,-- €, zurückzahlen. Auf den auf ihn entfallenen Anteil zahlte der Beklagte 600,-- € zurück.

Daneben wurden in der Wohnung, in die die Tochter der Klägerin und der Beklagte einzogen, Malerarbeiten ausgeführt. Die Kosten, sowohl für Material, wie auch für die Arbeitsstunden, zahlte die Klägerin. Hierzu ist streitig zwischen den Parteien, ob die Klägerin u.a. dem Beklagten ein Darlehen gewährte oder eine Schenkung vollzog, als sie u.a. auch seine Gläubiger befriedigte.

Den Anteil des Beklagten an dem von ihr behaupteten Darlehen berechnet die Klägerin 1.532,25 €.

Im Schreiben vom 14.07.2004 kündigten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin beide Darlehen. Der Zugang dieses Schreibens war Gegenstand der Beweisaufnahme im Parallelverfahren zum AZ: 8 C 412/04. Dort wurde im Rahmen der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen ~~8330 Schmitt~~ bewiesen, dass der Beklagte das Schreiben unter der Adresse seiner Großmutter erhalten hatte.

Die Klägerin behauptet, sie habe ihren beiden Töchtern und ihren damaligen Lebensgefährten ein Darlehen für die Begleichung der Malerarbeiten und der Materiallieferung gewährt. Beide Töchter und der Zeuge ~~8330 Schmitt~~ hätten die auf sie entfallenden Anteile zurückgezahlt. Das Schreiben vom 14.07.2004 sei dem Beklagten zugegangen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 3.082,25 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2004 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Übernahme der Kosten der Malerarbeiten und des Materialeinsatzes sei von der Klägerin unentgeltlich, also schenkweise übernommen worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen ~~\_\_\_\_\_~~ und ~~\_\_\_\_\_~~. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf die Sitzungsniederschrift vom 06.04.2005 und auf das Protokoll im Parallelverfahren 8 C 412/04 vom 23.02.2005 wegen des Ergebnisses der Vernehmung der Zeugin ~~\_\_\_\_\_~~.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag nach den §§ 488 Abs. 1 S. 2 und 489 BGB.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass anlässlich des Kaufs der Einbauküche der Kaufpreis durch die Hingabe eines Darlehens von der Klägerin an ihre Tochter und den Beklagten ermöglicht wurde. Das Darlehen wurde gekündigt durch Schreiben vom 14.07.2004. Dieses Schreiben ist dem Beklagten entgegen seiner Behauptung - auch unter der Adresse seiner Großmutter - zugegangen. Dies ist das Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht im Rechtsstreit zum AZ: 8 C 412/04. Die Verwertung der Aussage der Zeugin ~~\_\_\_\_\_~~ erfolgt im Wege des Urkundsbeweises.

Auf den fälligen Rückzahlungsanspruch hat der Beklagte eine teilweise Rückzahlung i.H.v. 600,- € erbracht. Wegen dieses Betrages ist Erfüllung gem. § 362 BGB eingetreten.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist ohne Belang, wie der Beklagte und seine damalige Lebensgefährtin, die Tochter der Klägerin, den Darlehensbetrag verwandt haben.

Daneben hat die Klägerin gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Rückzahlung eines zwischen den Parteien streitigen Darlehens nach den oben genannten Vorschriften wegen der Übernahme der Kosten der Malerarbeiten.

Im Rahmen der Beweisaufnahme ist der Klägerin der Nachweis nicht gelungen, dass sich die Parteien des Rechtsstreits über ein Darlehen im Sinne des § 488 BGB geeinigt haben. Nach dem Vortrag der Klägerin hat sie persönlich nur mit ihrer Tochter ~~XXX~~ hierüber gesprochen.

Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass Frau ~~XXX XXXXXXX~~ als Vertreterin einer der beiden Parteien tätig war. Dazu wäre es auch erforderlich gewesen, konkret mitzuteilen, für welche der Parteien sie als Vertreterin handelte. Gleiches gilt für eine mögliche Boteneigenschaft ihrer Tochter der Klägerin im Sinne von § 120 BGB.

Selbst wenn dies zugunsten der Klägerin unterstellt werden sollte, fehlt es an einer Annahmeerklärung des Beklagten nach § 147 BGB. Die Aussage der Zeugin ~~XXX~~ ~~XXXXXX~~ dazu ist unergiebig.

Auf ein mögliches Beweisergebnis wegen der Einwendung des Beklagten zu einer möglichen Schenkung kommt es deshalb nicht an.

Umgekehrt besteht auch kein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten nach § 812 BGB wegen der rechtsgrundlosen Tilgung einer fremden Verbindlichkeit.

Der Vortrag der Klägerin hierzu ist unschlüssig.

Nach dem Vortrag der Klägerin erfolgte die Erfüllung der Forderung gegen den Beklagten bzw. die Tochter der Klägerin mit einem Rechtsgrund. Die Zahlung an die Gläubiger ihrer Tochter ~~XXX~~ und des Beklagten diente der Auszahlung der Darlehensvaluta nach § 362 Abs. 2 BGB.

Die Zinsentscheidung beruht auf den §§ 286, 288, 291 BGB.

Der Zugang des Schreibens vom 14.07.2004 beim Beklagten mit der in dem Schreiben enthaltenen Fristsetzung zur Rückzahlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Schachten

Ausgefertigt

Becker

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

